

Betreuung von Privatwald in Hessen im Rahmen eines Betreuungsvertrages:

Grundlage der Betreuung ist die Verordnung über die Leistung der Förderung im Privatwald und die zu entrichtenden Kostensätze vom 1. Juni 2007 (s. Anlage)

Neben der allgemeinen Förderung nach § 1 der DVO, die im wesentlichen die Beratung des Waldbesitzers beinhaltet und die jedem privaten Waldbesitzer kostenfrei zusteht, gibt es die sogenannte „besondere Förderung“ nach § 2 der DVO.

Die besondere Förderung bedarf grundsätzlich eines Vertrages mit dem Waldbesitzer (Betreuungsvertrag). Dieser kann auch mit einem forstlichen Zusammenschluss vereinbart werden (bspw. FBV Herzhausen).

Die besondere Förderung gliedert sich in :

A. Die forstbetriebliche Betreuung gemäß §3 DVO.

Die Betreuungsleistungen werden vertraglich vereinbart und sind im § 3 der DVO definiert. Die besondere Förderung ist bis 5,0 ha Betriebsgröße kostenfrei. Ab 5,1 ha Betriebsgröße wird ein von der Betriebsgröße abhängiger Kostenbeitrag erhoben.

Beispiel:	5,1 ha Betriebsgröße	12,19 € Gesamtbeitrag pro Jahr
	100 ha Betriebsgröße	477,90 € Gesamtbeitrag pro Jahr

Grundlage der Berechnung ist die gesamte Waldfläche des Waldbesitzers in Hessen, die durch HESSEN-FORST im Rahmen eines Vertrages betreut wird.

B. Die Sonderleistungen gemäß § 4 DVO

Die Sonderleistungen sind ebenfalls vertraglich zu vereinbaren.

Im Forstamt Biedenkopf sind die Sonderleistungen nach § 4 DVO (insbesondere Leistungen nach Ziffer 7) generell mit den beiden Forstbetriebsgemeinschaften per Vertrag vereinbart. Bei Inanspruchnahme einer Sonderleistung ist daher auch die Mitgliedschaft in einer FBG erforderlich.

Für den Bereich Vertragsabschluss / Holzverkauf ist derzeit ein Entgelt von **0,70 € /fm** an die FBG zu zahlen. Die Rechnungsstellung übernimmt das Forstamt, die Auszahlung des Geldbetrages erfolgt über das Konto der FBG an den Waldbesitzer.

Bei Inanspruchnahme der Sonderleistung sind die „Einverständniserklärung“ sowie die Anerkennung der PEFC-Richtlinien zwingend zu unterschreiben.